

---

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Gesetz über die Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Wohnraumversorgung Berlin“**

Das Abgeordnetenhaus wolle das folgende Gesetz beschließen:

#### **§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Wohnraumversorgung Berlin“**

- (1) Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst.
- (2) Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 ist von der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen.

---

#### **§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“, Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422, 425), tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

#### ***Begründung***

Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ wurde 2015 durch Artikel 3 des Gesetzes über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz – WoVG Bln) zum 1. Januar 2016 errichtet.

Seit Jahren bestehende ernsthafte Kritik am Geschäftsgebaren und den Aktivitäten der Wohnraumversorgung Berlin (kurz WVB) hat dazu geführt dass der Landesrechnungshof sich umfassend in seinem letzten Jahresbericht für das Jahr 2023 mit der Angelegenheit befasst hat und schwerwiegende Verfehlungen bei der WVB festgestellt hat:

- Die WVB beginnt Projekte, mit Kosten zwischen 109.000 und 240.000 Euro, führt diese aber nicht zu Ende.
- Die WVB nimmt ungefragt Aufgaben wahr die ihr ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß gar nicht zustehen, beispielsweise jährliche Gesamtberichte zum wohnungswirtschaftlichen Fachcontrolling der LWU und der öffentlichen Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage der LWU.
- Die WVB ist undurchsichtig finanziert, fünf Haushaltstellen in zwei Einzelplänen und drei Kapiteln im Haushalt führen zu unnötigen und komplizierten Verfahren beim Mittelabruf.
- Die WVB ist üppig ausgestattet mit 200.000 Euro für 2 Vorstände, die unkoordiniert arbeiten und auf Grund des Mehrheitsprinzips im Vorstand nur einheitlich handeln könnten, dies aber nicht in die Praxis umgesetzt haben. In der Umsetzung führte das dazu, dass mehrfach Vorstände, beispielsweise Frau Hamann und Herr Härtig, ihre gut bezahlte Tätigkeit quittierten, jeweils mit der Anmerkung in ihrer Arbeit vom jeweils anderen Vorstandskollegen blockiert worden zu sein.

Nur eine Auflösung der WVB kann diesen systemimmanent in der Anstalt verankerten Blockaden und Fehlentwicklungen beheben.

Nach Auflösung der WVB können deren Aufgaben unproblematisch und direkt durch die Senatsverwaltung für Wohnen erledigt werden. Da ohnehin die Beschäftigten der WVB bei der Senatsverwaltung für Wohnen angestellt sind, könnte diese, befreit von den Fesseln dieser Fehlorganisation, unproblematisch ihre Aufgaben erfüllen und auch flexibler je nach Bedarf in der Senatsverwaltung für Wohnen eingesetzt werden. Obendrein spart Berlin Ausgaben in Höhe von mehreren hunderttausend Euro pro Jahr.

Denn auch Projekte der WVB, die durch externe Dienstleister wie der BBU erstellt werden, man denke an die Jahresberichte zur Wohnraumvergabe, kann die Senatsverwaltung für Wohnen selbst unmittelbar beauftragen, und damit Overheadkosten einsparen.

Man muss nüchtern feststellen: Die WVB ist ein bürokratischer Wasserkopf, teuer, ineffizient, teils sogar konstruktionsbedingt handlungsunfähig, und dieses Problem kann nur durch Beendigung und Auflösung der WVB gelöst werden.

Berlin, den 05.04.2024

Dr. Brinker Laatsch  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion